

11. 1. Wie weit geht das Recht eines Schutzverbandes im Sinne von § 13 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, Strafantrag zu stellen und sich als Nebenkläger anzuschließen, bei einem Vergehen gegen § 4 das., das in Tateinheit mit einem Vergehen gegen § 15 das. zusammentrifft?

2. Kann der Strafantrag noch im Revisionsverfahren nachgeholt werden?

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (UnlWBG.)—

RGBl. S. 499 — §§ 4. 15. § 13 Abs. 1. § 22.

StGB. § 73.

StPD. §§ 414. 435. § 441 Abs. 1.

IV. Straffenat. Urt. v. 26. März 1912 g. F. IV 80/12.

I. Landgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Der „Schutzverband der Möbel- und Dekorationsgeschäfte, eingetragener Verein in D.“, hat im April 1911 formrichtig gegen den Angeklagten, einen Möbelhändler, bei der Staatsanwaltschaft zu D. Strafantrag wegen Vergehens gegen § 4 UnlWG. gestellt. Er erblickt dieses in dem Verbreiten einer Ankündigung, die der Angeklagte auf einem Zettel seinem Preisverzeichnisse beigibt. Die Staatsanwaltschaft hat die Strafverfolgung im öffentlichen Interesse übernommen, in der Ankündigung jedoch zugleich das Vergehen gegen § 15 des Gef. erblickt und Anklage aus §§ 4 und 15 das. in Verbindung mit § 73 StGB. erhoben. In diesem Sinne ist auch der Eröffnungsbeschluß ergangen. Das Landgericht hat den Angeklagten „von der erhobenen Anklage“ kostenlos freigesprochen.

Der genannte Schutzverband hat nunmehr erklärt, sich als Nebenkläger anzuschließen, und Revision gegen dieses Urteil eingelegt.

Dies ist nach § 441 Abs. 1 StPD. zulässig, soweit damit die Verurteilung nach § 4 UnlWG. verfolgt wird. Denn der Verein ist ein Verband im Sinne von § 13 Abs. 1 das. und berechtigt, nach § 22 wegen dieses Vergehens Privatklage zu erheben, daher auch nach § 435 StPD. als Nebenkläger aufzutreten. Wenn dort nur auf § 414 StPD. Bezug genommen wird, so erklärt sich dies aus dem Stande der Gesetzgebung zur Zeit des Erlasses der Strafprozeßordnung, die eine Privatklage nur bei Beleidigung und Körperverletzungen kannte. Es muß aber die Vorschrift des § 435, wie der Senat bereits ausgesprochen hat und in der Rechtslehre anerkannt ist, sinngemäß auch auf die später durch die Gesetzgebung hinzugekommenen übrigen Fälle der Privatklage, insbesondere auf den des § 22 UnlWG., ausgedehnt werden.

Der Revision war jedoch sachlich der Erfolg zu versagen. (Wird ausgeführt.)

Dagegen kann der Anschluß als Nebenkläger nicht für berechtigt angesehen werden, soweit der Schutzverband auch Verurteilung des Angeklagten nach § 15 UnlWG. erstrebt, wie er nunmehr in

Anlehnung an die Auffassung der Staatsanwaltschaft auszuführen unternimmt. . . . Diese Zulassung war aus folgenden Gründen zurückzuweisen.

Der klagende Schutzverband übersieht, ebenso wie die Staatsanwaltschaft und das Landgericht, daß nach § 22 UnlWG. den im § 13 Abs. 1 bezeichneten Verbänden, zu denen der Nebenkläger gehört, wegen des Vergehens nach § 15 überhaupt kein Recht, Strafantrag zu stellen, verliehen worden ist, dieses vielmehr allein dem Verletzten selbst zusteht. Hat der beschwerdeführende Schutzverband aber wegen des Vergehens des Angeklagten nach § 15 keine Antragsbefugnis, so kann er dieses Recht selbstverständlich auch nicht im Wege der Privatklage oder nach § 435 StPD. durch Anschluß als Nebenkläger verfolgen. Damit entfällt für ihn ohne weiteres die Möglichkeit, sich des Rechtsmittels der Revision unabhängig von der Staatsanwaltschaft zu bedienen (§ 441 Abs. 1 StPD.).

Diese nach dem Gesetze versagte Befugnis kann ihm auch nicht daraus erwachsen, daß das Vergehen nach § 15 UnlWG. mit dem Vergehen nach § 4 im Sinne von § 73 StGB. in Tateinheit zusammentrifft und ihm das Recht zur Verfolgung dieses letzten Vergehens nach § 22 UnlWG. zusteht. Die Vorschrift in § 73 StGB. setzt immer voraus, daß die prozessualen Bedingungen für die Anwendung des Strafgesetzes, die Verfolgbarkeit der Straftat, überhaupt vorliegen. Ob dies der Fall ist, entscheidet sich aber nach den besonderen hierfür getroffenen Bestimmungen und wird nicht in § 73 geregelt. Da die Verletzung eines jeden dieser Strafgesetze nur dann der Strafverfolgung unterliegt, wenn eben wegen dieser Verletzung ein Strafantrag gestellt ist, so ist die Strafverfolgung wegen beider Verletzungen auch bei Tateinheit nur dann zulässig, wenn wegen beider ein Strafantrag vorliegt. Andernfalls kann nur diejenige Verletzung bei der Strafverfolgung und Aburteilung berücksichtigt werden, wegen deren Strafantrag gestellt ist. Wie einerseits der Mangel des Strafantrags wegen der einen Verletzung nicht hindert, daß wegen der anderen Verletzung Bestrafung erfolgt, bei der entweder der erforderliche Antrag vorliegt oder von Amts wegen eine Verfolgung eintreten muß, so vermag anderseits der Strafantrag wegen der einen Verletzung die mangelnde prozessuale Voraussetzung für die Straf-

verfolgung der anderen Verletzung nicht zu ersetzen (Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 6 S. 371 [374], Bd. 18 S. 273 [286], Bd. 32 S. 280 [281]). Eine nach § 63 StGB. unstatthafte und unwirksame Teilung eines an sich weitergehenden Antragsrechts in dem Sinne, daß dieses nur auf einen bestimmten Teil der Tat willkürlich beschränkt würde, liegt hier nicht vor. Vielmehr handelt es sich um ein vom Gesetze von vornherein inhaltlich beschränktes Antragsrecht, das dem Verband absichtlich nur insoweit gewährt worden ist, als die Handlung die Tatbestandsmerkmale von § 4 UntWG. erfüllt und nur zu dem Zwecke, um aus diesem Strafgesetze die Bestrafung des Täters herbeizuführen.

Auf die Frage, ob der Vorstand etwa als Bevollmächtigter der einzelnen Vereinsmitglieder bei Stellung des Strafantrags vom 4. April tätig geworden ist, braucht nicht eingegangen zu werden, da ein dahingehender Vertretungswille nicht festgestellt, überdies auch der Strafantrag ausdrücklich nur wegen des Vergehens nach § 4 UntWG. gestellt worden ist. Wollte man aber etwa in dem Anschluß als Nebenkläger und in der Einreichung der Revisionschrift die Nachholung eines Strafantrags auch wegen des Vergehens nach § 15 in Vollmacht der verletzten Vereinsmitglieder erblicken, so würde dieser Antrag in der Revisionsinstanz nicht mehr beachtet werden können, also ebenfalls nicht zum Anschluß als Nebenkläger wegen dieses Vergehens berechtigen. Denn die prozessuale Voraussetzung und Grundlage für das ganze Verfahren kann in der Revisionsinstanz nicht erst geschaffen werden, deren Aufgabe allein die Nachprüfung eines bereits begründeten Strafverfahrens ist (Urt. des RG.'s v. 13. Februar 1901, 3 D. 4615/01).

War hiernach die Tat des Angeklagten in dieser Instanz aus dem Gesichtspunkte von § 15 nicht zu würdigen, so ist auch gegen die allgemein verfügte Freisprechung nichts zu erinnern.“